

Satzungs-Bescheinigung nach § 181 AktG

Der unterzeichnende Notar Jon Meyer mit dem Amtssitz zu Düsseldorf bescheinigt:

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den gefassten Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. April 2022, meine Urkunde UVZ-Nr. 1172 für 2022, über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut dieser Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 8. April 2022

Jon Meyer
Notar



Vollständiger Wortlaut der

SATZUNG

der

Tick Trading Software Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Düsseldorf

in der Fassung vom 7. April 2022

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Tick Trading Software Aktiengesellschaft,

- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Dienstleistung, insbesondere Programmierung von Software, im EDV-Bereich, vorrangig im Bereich von Finanzdienstleistungen (Börsensoftware, Handelssoftware etc.), nicht jedoch die Erbringung von Finanzdienstleistungen selbst.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die kapitalisierte Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

**II.
Grundkapital und Aktien**

**§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals
Genehmigtes Kapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.013.000,00 (in Worten: Euro Zweimillionendreizehntausend). Es ist eingeteilt in 2.013.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- (3) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital wurde durch Sacheinlagen erbracht, indem die Gesellschafter des bisherigen Rechtsträgers, der tick IT GmbH mit Sitz in Düsseldorf, diese Gesellschaft formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der tick IT GmbH hat mindestens den Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht. Die von den Gesellschaftern jeweils übernommenen Aktien entsprechen ihren Kapitalanteilen am Vermögen der tick IT GmbH.
- (5) aufgehoben
- (6) aufgehoben

II. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre bestellt.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Falls der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gilt für die Geschäftsführung folgendes:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn ein Vorsitzender ernannt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Schriftlich, per email, fernkopiert oder fermündlich) gefasst werden.

§ 6 Vertretung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreit werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mit gerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 8

Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens im gesetzlichen Mindestturnus des § 110 Abs. 3 AktG oder in einem vom Aufsichtsrat zulässigerweise beschlossenen abweichenden Mindestturnus stattfinden. Sitzungen können ganz oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden, ohne dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem widersprechen könnten; auch derartige Sitzungen erfüllen die Pflicht zur Abhaltung einer Mindestanzahl von Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder per E-Mail einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben lässt. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine in Textform (§ 126 b BGB) übermittelte Stimmabgabe. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder bei dessen Enthaltung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie in Textform (§ 126 b BGB) übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden nach Eingang der letzten Stimmabgabe schriftlich festgestellt und sollen der Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung beigelegt werden.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in beiden Fällen unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 10

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat bestimmt in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat für in der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erfasste Geschäfte im Einzelfall durch Aufsichtsratsbeschluss, der dem Vorstand bekanntzugeben ist, einen weiteren Zustimmungsvorbehalt begründen.

§ 11

Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 12

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Börse oder in einer inländischen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen, sofern das Gesetz keine kürzere Einberufungsfrist vorsieht; die Mindestfrist verlängert sich um die Tage einer Anmeldefrist gem. § 13 Absatz (1). Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind jeweils nicht mitzurechnen.

Die Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 Abs. 1 AktG (Hauptversammlungsmitteilungen) an Aktionäre ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.

Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.

§ 13

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der dafür in der Einberufung angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu genügt ein Nachweis entsprechend § 67c Abs. 3 AktG. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (4) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden durch schriftliche Erklärung bestimmte Person. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind und keine weitere Person vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt ist, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum Versammlungsleiter wird vom ältesten Mitglied der Hauptversammlung geleitet.

- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anders anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Die Aktionäre können Stimmrechtsvollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16

Übertragung der Hauptversammlung, Online-Hauptversammlung

- (1) Eine Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist zulässig.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Durchführung, den Ablauf und die Einzelheiten der Übertragung. Die Aktionäre sind vor der Hauptversammlung über eine Übertragung im Internet zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - (a) sie ernstlich erkrankt sind,
 - (b) eine Anreise von mehr als 500 Kilometern erforderlich würde,
 - (c) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen der Anreise oder persönlichen Teilnahme entgegenstehen.

VI. Jahresabschluss

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit nach Gesetz oder durch Beschluss der Hauptversammlung erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung

einzuberaufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

- (3) Der Vorstand und Aufsichtsrat sind abweichend von § 58 Abs. 2 AktG ermächtigt, maximal 20 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Die von der Hauptversammlung zu beschließende Gewinnausschüttung hat stets vorzusehen, dass der gesamte ausschüttungsfähige Bilanzgewinn zur Gewinnausschüttung an die Aktionäre zu verwenden ist. Eine abweichende Verwendung ist nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - (a) Wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen oder finanziellen Lage zwingend erforderlich ist, was die Hauptversammlung durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals feststellt. In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals über die Gewinnverwendung.
 - (b) Wenn und insoweit durch sie derjenige nächstniedrigere Gesamtausschüttungsbetrag erreicht wird, der bezogen auf die einzelne Aktie zu einem auf ganze Eurocent lautenden Dividendenbetrag führt.
- (5) Eine Änderung der Regelungen in § 17 Absatz (3), Absatz (4) und Absatz (5) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Aufnahme der GmbH-Gründungsurkunde verbundenen Kosten, ferner die mit der Eintragung der GmbH vor dem Formwechsel im Handelsregister verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt Euro 2.000,00.

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gründung (wie Notarkosten, Gründungsprüfungskosten, die Kosten der Veröffentlichung etc.) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf, den 11.04.2022

Jon Meyer, Notar